

Absatz 2 Ziff. 2 enthält auch eine Charakterisierung des Mordes nach den Motiven und Zwecken der Tat. Die besondere Ausgestaltung des Vorsatzes besteht darin, daß die Tötung erfolgt, um Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auszulösen. Ein solches Verbrechen ist eng verwandt mit den nach Ziff. 1 zu verfolgenden Tötungsverbrechen.

Eine Differenzierung des Mordes wegen der Gefährlichkeit des Täters erfolgt in Ziff. 4 und % Nach dem Gesetz ist mehrfacher Mord wegen der Häufung des gefährlichen Geschehens und der offensichtlichen Gefährlichkeit des Täters besonders verwerflich. Das trifft auch für den rückfälligen Mörder oder Totschläger bzw. den wegen Gewaltverbrechen vorbestraften Mörder zu (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 StGB).

Mehrfache Tatbegehung nach Abs. 2 Ziff. 4 erster Halbsatz bedeutet, daß mindestens zwei Mordhandlungen im Sinne des § 112 StGB zur Zeit der Aburteilung vorliegen müssen. Bei Mord im Rückfall nach Abs. 2 Ziff. 4 zweiter Halbsatz muß es sich bei der Vorstrafe um ein Verbrechen nach § 112 StGB bzw. §§ 211, 212 StGB (1871) handeln.

Bei den Vorstrafen nach Abs. 2 Ziff. 5 sieht es sich um mindestens zwei durch Verurteilungen nach §§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 StGB oder durch Verurteilungen nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1871 (§§ 224, 225, 177, 178, 175 a Ziff. 1, 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) handeln. Die Strafverbüßung wegen der Gewaltverbrechen ist nicht erforderlich. § 44 StGB findet keine Anwendung. (vgl. § 44, Abs. 2 StGB). Abschließend ist für diese Bestimmung zu sagen, daß entsprechend dem sozialen Wesen des Mordes und der Gesellschaftsgefährlichkeit dieses Verbrechens der